

gleich aber auch dem Herrn Abg. Dr. Wigard einhalten, daß er doch auch Gelegenheit gehabt, seine auf so reiche praktische Erfahrungen sich stützende Ansicht im Stadtverordnetencollegium in Dresden geltend zu machen, dessenungeachtet aber das Stadtverordnetencollegium in Dresden ausdrücklich für den im § 44 enthaltenen Absatz sich entschieden und sonach die Ansicht des Herrn Abg. Dr. Wigard reprobirt hat. (Heiterkeit.)

Was aber die Gründe anlangt, welche dem Wigard'schen Antrag sonst entgegenstehen dürften, so stütze ich mich auf Das, was der Herr Vicepräsident hervorgehoben hat, und füge dem nur noch hinzu, daß, wenn das gesammte Collegium alle drei Jahre gewählt werden soll, das ein außerordentliches Erschwerniß für die Gemeinden zur Folge haben würde; denn es muß dann eine viel größere Anzahl von Candidaten aufgestellt werden und es liegt für die Gemeinden die Gefahr nahe, daß dießfalls eine Anzahl von Leuten in das Collegium gewählt wird, welche für die Stellung eines Stadtverordneten nicht passen. Wir müssen uns ferner daran erinnern, daß ja die Wahlen infolge der Gesetzgebung in neuerer Zeit außerordentlich sich häufen, daß wir Wahlen vorzunehmen haben für den Reichstag, für den Landtag, für die Geschworenengerichte, für die Gemeinden u. s. w. Die Leute werden nach und nach wahlmüde und das kann gewiß nicht im Interesse der Gemeinden liegen.

Präsident Dr. Schaffrath: Behufs Abstimmung richte ich die erste Frage darauf:

„ob Sie den Antrag des Herrn Abg. Dr. Wigard, an die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 44 bloß folgenden Satz zu setzen:

„Die Stadtverordneten und deren Ersatzmänner werden alle zwei Jahre neu gewählt,“

annehmen?“

Ist mit großer Majorität abgelehnt.

Nun frage ich Sie:

„wollen Sie dem Vorschlage der Deputation gemäß den ersten Absatz des § 44 in der auf S. 412 ersichtlichen Fassung mit Einschaltung des Wortes „ebenfalls“ vor den Worten „das Loos entscheidet“ annehmen?“

Ich muß auf die Worte dem Antrage des Abg. Jordan gemäß: „mindestens nach je zwei Jahren“ eine besondere Frage richten.

„Wollen Sie dem Antrag des Herrn Abg. Jordan gemäß, daß die Worte „mindestens nach je zwei Jahren“ gestrichen werden?“

Gegen 16 Stimmen sind sie gestrichen.

Nun frage ich Sie:

„wollen Sie mit dieser Abänderung den Absatz, wie die Deputation ihn formulirt hat und mit Einschaltung des Wortes, wie ich wiederhole: „ebenfalls“ vor den Worten: „das Loos entscheidet“, annehmen?“

Gegen 1 Stimme angenommen.

„Wollen Sie im zweiten Satze die Worte: „oder erst nach Ablauf von zwei Jahren“ ebenfalls streichen?“

Vicepräsident Streit: Ich bitte zur Fragstellung ums Wort! — Ich glaube, in diesem Satze dürfen nicht bloß diese Worte gestrichen werden, sondern der ganze Satz fällt.

Präsident Dr. Schaffrath: Es ist aber so beantragt.

Abg. Jordan: Ich habe nur darum gebeten, auf die betreffenden Worte im ersten Satze eine besondere Frage zu richten, indem meine weitergehende Absicht erreicht wird durch die Ablehnung des ganzen zweiten Absatzes.

Präsident Dr. Schaffrath: Dann habe ich Sie falsch verstanden. Ich frage nunmehr so:

„Will die Kammer den zweiten Absatz des § 44 annehmen?“

Er ist mit großer Majorität abgelehnt.

„Wollen Sie den dritten Absatz des § 44 annehmen?“

Er ist einstimmig angenommen worden.

§ 45. — Derselbe lautet:

§ 45.

Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner erfolgt direct durch die Bürgerschaft und ist im Ortsstatut vorzuschreiben, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist.

Der Bericht sagt:

§ 45

wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Schaffrath: Nimmt die Kammer, da Niemand das Wort begehrt, § 45 an? — Einstimmig: Ja.

§ 46. — Derselbe lautet:

§ 46.

Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme Derjenigen: